



- (7) Beschlussfassung des Vorstands:
Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf und unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden.

Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das zumindest Anträge und Beschlüsse wiedergeben muss. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Leiter der Vorstandssitzung zu unterschreiben.

(1) § 8 Kuratorium

Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Personen. Ihm gehören als ständiger Vertreter der Schulleiter und der künstlerische Leiter der Staatlichen Ballettschule an. Die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands für 3 Jahre gewählt. Die Kuratoren bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand, unterstützt ihn und macht Vorschläge.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich vorzugsweise im ersten Schulhalbjahr statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung per E-Mail oder, sofern nicht vorhanden, durch einfache Postzustellung.

- (2) Neben den an anderer Stelle der Satzung genannten Aufgaben obliegt der Mitgliederversammlung:

- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstands
- Wahl des neuen Vorstands und von zwei Kassenprüfern
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge und über Fördermaßnahmen

- Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Beiträge in der Beitragsordnung und deren Bestätigung bei erforderlichen Änderungen

- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins

- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Eine Stimmübertragung ist mit schriftlicher Vollmacht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Abstimmungsform der Stimmabgabe befindet die Mitgliederversammlung.

- (4) Zum Beschluss über eine Änderung der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.

- (5) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Protokollführer zu unterschreiben.

- (6) Bei Bedarf können durch den Vorstand auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen.

- (7) Gäste sind grundsätzlich erwünscht, es sei denn, einzelne Punkte der Tagesordnung stehen dem entgegen.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung geschehen. Die Auflösung erfordert die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Mitglieder und kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung von Tanz und Ausbildung im Bereich des Tanzes. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Gleichstellung

Die in der Satzung verwendete Form der Personenbeschreibung erlaubt keine Rückschlüsse auf das Geschlecht der Person.

Satzung

(Berlin, 20. November 2013)
geändert am 30. November 2017

Förderverein
Staatliche
Ballettschule Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Staatliche Ballettschule Berlin e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister unter der Nummer VR 11707 B eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Tanzes und der Ausbildung an der „Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik/Fachrichtung Bühnentanz“, im folgenden Staatliche Ballettschule genannt, und des ihr angeschlossenen Internats.

Dieser Zweck soll insbesondere erreicht werden durch:

- Vergabe leistungsbezogener Stipendien
- Unterstützung von Schülerinnen und Schülern bei der Teilnahme an Ballettwettbewerben, Seminaren und Weiterbildungsveranstaltungen theoretischen und praktischen Übungsinhalts
- Unterstützung von Veranstaltungen der Staatlichen Ballettschule im In- und Ausland
- Anmietung von Wohnungen für Schüler, die nicht mehr im Internat wohnen können sowie die Bezuschussung von Internatskosten zugunsten unterstützungswürdiger Schüler
- Kauf von für die Ballettausbildung notwendigen Sachmitteln und deren Zurverfügungstellung an unterstützungswürdige Schüler
- Übernahme von bzw. Zuschüsse zu Honoraren für Gastdozenten, Choreografen sowie Ballettpädagogen und Musiker
- Ausrichtung von Veranstaltungen mit Ballettschülern, sofern diese anschließend dem Ausbildungszweck dienen und etwaig dabei entstehende Überschüsse ausschließlich der Staatlichen Ballettschule Berlin bzw. einem von dieser genannten Zweck zufließen. Dasselbe gilt für die Beteiligung von Ballettschülern an Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und haben bei Erlöschen der Mitgliedschaft keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede an den Zielen des Vereins interessierte natürliche und jede juristische Person werden. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres (31. Juli) unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann einzelnen Personen verliehen werden, die sich in besonderem Maße Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Sie besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Die Vereinsmitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, dessen Höhe und Fälligkeit in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

§ 6 Vereinsorgane

- (1) Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - das Kuratorium
 - die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
- (3) Nach erfolgter Wahl beschließt der Vorstand über seine Geschäftverteilung, insbesondere über das Amt des Vorsitzenden und seines Stellvertreters. Die Mitglieder des Vorstands arbeiten ehrenamtlich. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode aus, so kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer ein Ersatzmitglied wählen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins ist der Vorsitzende allein, sein Stellvertreter jeweils mit einem anderen Vorstandsmitglied gemeinsam berechtigt.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Vereinsbeschlüsse
 - Aufstellung eines Haushaltsplans
 - Verwaltung des Vereinsvermögens
 - Erstellung eines Jahresberichtes nach Ablauf des Geschäftsjahres